

Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Anforderungen an Parcoursprüfungen.....	3
2 Anforderungen an Einrichtungen, in denen das Orientierungspraktikum durchgeführt wird	4
3 Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren als Bestandteil des Prüfungsstoffs – Berücksichtigung von Weiterentwicklungen in der Psychotherapie.....	4

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die Initiative zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und unterstützt es insbesondere, für die strukturellen und organisatorischen Probleme Lösungen zu finden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der ersten Parcoursprüfungen gezeigt haben. Die Änderungen bieten das Potenzial, die Durchführbarkeit dieses Teils der Psychotherapeutischen Prüfung zu verbessern und dabei zugleich mit der Approbation verbundene Handlungskompetenzen auch in realitätsnahen Interaktionen zu überprüfen. Die Umsetzung erfordert vermutlich geringere, aber weiterhin beträchtliche personelle und räumliche Ressourcen, die dafür zur Verfügung gestellt werden müssen. Die BPTK begrüßt auch die Klarstellung, dass alle wissenschaftlich anerkannten und geprüften Psychotherapieverfahren und Methoden Gegenstand der Psychotherapeutischen Prüfung sind, regt dazu aber eine Änderung an.

1 Anforderungen an Parcoursprüfungen

Mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde neben einer mündlich-praktischen Fallprüfung in § 10 Absatz 4 Nr. 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung als Teil der Psychotherapeutischen Prüfung eingeführt. Die Durchführung dieser Prüfung regelt die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Danach sollen die Kandidat*innen in der Parcoursprüfung an fünf Stationen in der Interaktion mit Simulationspatient*innen insbesondere Handlungskompetenzen in fünf Kompetenzbereichen demonstrieren (§ 48 PsychThApprO). Die Leistungen der Kandidat*innen werden an jeder Station durch zwei Prüfer*innen anhand eines strukturierten Bewertungsbogens beurteilt (§ 49 PsychThApprO). Die Umsetzung führt in der Praxis zu einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand bei der Durchführung der Prüfungen, weil die Simulationspatient*innen und die Prüfer*innen zu schulen sind und aufgrund der Prüfungsdauer je Station von 20 Minuten je Kandidat*innen drei Personen über einen Zeitraum von 100 Minuten für jede Kandidat*in zur Verfügung stehen müssen. Vor diesem Hintergrund hält die BPTK die vorgeschlagenen Änderungen in § 48 Absatz 1 PsychThApprO für eine mögliche Option zur Verbesserung der Durchführbarkeit der Parcoursprüfungen.

Die Beschränkung auf zwei Stationen mit Schauspielern ermöglicht in Kombination mit einer mündlichen Prüfung in den Kompetenzbereichen Patientensicherheit und therapeutische Beziehungsgestaltung weiterhin die Bewertung von Handlungskompetenzen unter Berücksichtigung des verbalen und nonverbalen Verhaltens der Kandidat*innen in realitätsnahen psychotherapeutischen Interaktionen. Die Überprüfung der anderen Kompetenzbereiche anhand des in videogestützten Stationen gezeigten Handlungs- und

Begründungswissens ist gerechtfertigt, wenn dadurch der Aufwand reduziert werden kann. Nach Einschätzung der BPtK sind auch mit den geänderten Prüfungsmodalitäten der Parcoursprüfung beträchtliche personelle und räumliche Ressourcen verbunden. Ihre Refinanzierung ist mit Blick auf die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Approbation zwingend notwendig.

2 Anforderungen an Einrichtungen, in denen das Orientierungspraktikum durchgeführt wird

Die BPtK unterstützt die Änderung in § 14 Absatz 3 PsychThApprO. Danach müssen künftig in Einrichtungen, in denen das Orientierungspraktikum durchgeführt wird, keine Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschäftigt sein. Für diese Anforderung hat sich auch die BPtK ursprünglich eingesetzt. Um das Ziel zu erreichen, Einblicke in die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewähren, sollten in einer Einrichtung auch Angehörige der eigenen Berufsgruppe tätig sein. In der Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass der Kreis der möglichen Einrichtungen, an denen Orientierungspraktika durchgeführt werden können, dadurch zu stark eingeschränkt ist. Die Kapazitäten für Praktikumsplätze in Einrichtungen mit psychotherapeutischem Fachpersonal werden in den anderen Berufspraktischen Tätigkeiten bereits in großem Umfang ausgeschöpft, und dort wird ebenfalls interdisziplinäre Zusammenarbeit kennengelernt. Die vorgeschlagene Änderung ist vor diesem Hintergrund geeignet, „Flaschenhälse“ zu Beginn des Studiums zu verhindern. Die Änderung erleichtert zudem das Kennenlernen von Tätigkeiten im institutionellen Bereich, zu dem Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- oder Suchthilfe gehören oder der Sozialpsychiatrie. Nicht in allen Einrichtungen des institutionellen Versorgungsbereichs sind Psychotherapeut*innen tätig.

3 Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren als Bestandteil des Prüfungsstoffs – Berücksichtigung von Weiterentwicklungen in der Psychotherapie

Die BPtK unterstützt das Ziel, mit der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen eine verfahrensübergreifende Ausbildung sicherzustellen, in die die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden integriert sind. Allerdings ist in Bezug auf die vorgeschlagene Klarstellung zum Umfang der zu berücksichtigenden Verfahren und Methoden der Verweis auf „vier“ Verfahren und Methoden uneindeutig und als statischer Verweis in einer Approbationsordnung mit Blick auf

die möglichen Weiterentwicklungen der Psychotherapie zu eng. Die BpTK schlägt daher einen Verzicht auf die Beschränkung auf die vier psychotherapeutischen Verfahren vor.

Mit Blick auf die zukünftigen Weiterentwicklungen in der Psychotherapie ist eine dynamische Regelung notwendig, die es ermöglicht, die Breite von wissenschaftlich geprüften und anerkannten Psychotherapieverfahren in der psychotherapeutischen Prüfung jederzeit auf dem aktuellen Stand abzubilden. Die im Referentenentwurf in § 27 Satz 2 PsychThApprO (NEU) eingefügte Regelung wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Dort wird ausschließlich auf die vier derzeit wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden als Bestandteil der Wissensbereiche der Anlagen 1 und 2 zum Prüfungsstoff für die psychotherapeutische Prüfung abgestellt. Dieser statische Verweis erfordert in jedem Fall einer Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden eine Änderung der Approbationsordnung, wenn – wie gewünscht – der Prüfungsstoff den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft umfassen soll. Dies ist nicht zielführend im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in der Psychotherapie. Darüber hinaus ist die Regelung in § 27 Satz 2 PsychThApprO (NEU) unpräzise mit Blick auf die Gesamtzahl der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Zur Regelung von „vier“ Verfahren und Methoden wird in der Begründung der Änderung auf die vier vom Gemeinsamen Bundesausschuss in der Psychotherapie-Richtlinie zugelassenen Psychotherapieverfahren Bezug genommen und nicht auf die wissenschaftliche Anerkennung abgehoben und auf Psychotherapiemethoden. Eine Festlegung auf vier Verfahren und Methoden in der Approbationsordnung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt und sollte auch aus diesem Grund gestrichen werden.

Die BpTK schlägt folgende Änderung vor:

Änderungsvorschlag zu § 27 PsychThApprO

§ 27 Satz 2 PsychThApprO (NEU) wird wie folgt geändert:

„Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle ~~vier derzeit~~ wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung eines dynamischen Verweises ohne einen konkreten Verweis auf die vier wissenschaftlich geprüften und anerkannten Psychotherapieverfahren stellt klar, dass in der Prüfung die gesamte Breite von wissenschaftlich geprüften und

anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden zu berücksichtigen ist. Damit wäre eine Anpassung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Weiterentwicklungen mit Blick auf die psychotherapeutischen Verfahren entbehrlich.